Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Frau Rottstedt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2362/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Tierschutzrechtliche Anordnungen und Sanktionen in Erfurt 2021 bis 2025; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rottstedt, Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 16, 16a Tierschutzgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. **Wie viele Anordnungen nach § 16a Abs. 1 TierSchG hat die Stadt Erfurt in den Jahren 2021 bis 2025 erlassen, aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Anordnung? Fortnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und Haltungs- und Betreuungsverbote nach Satz 2 Nr. 3 bitte ich gesondert und mit der betroffenen Tierart auszuweisen.**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt hat in den Jahren 2021 bis 2025 verschiedene tierschutzrechtliche Maßnahmen nach § 16a Abs. 1 TierSchG getroffen. Die nachfolgende Übersicht enthält die bisher erfassten Fortnahmen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG sowie Haltungs- und Betreuungsverbote nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG.

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

Maßnahme	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erfasste Fortnahmen	14	26	26	26	18	110
Haltungs- und Betreuungsverbote	4	7	4[1]	5	3	23

Fortnahmen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG, aufgeschlüsselt nach Tierart.

Tierart	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Hunde	5	13	13	14	10	55
Katzen	6	7	6	7	5	31
Schafe/Ziegen	2	1	1	0	0	4
Meerschweinchen	0	0	0	2	0	2
Ziervögel	0	1	1	1	0	3
Süßwasserfische	0	2	2	0	0	4
Graupapageien	0	2	2	0	0	4
Kaninchen	0	0	1	1	1	3
Schlangen	0	0	0	0	1	1
Hühner	0	0	0	1	1	2
Weißbüschelaffen	1	0	0	0	0	1
Gesamt	**14**	**26**	**26**	**26**	**18**	**110**

Haltungs- und Betreuungsverbote nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG, aufgeschlüsselt nach Tierart.

Tierart	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Hunde	0	4	3	3	2	12
Katzen	1	1	1	1	0	4
Schafe/Ziegen	2	0	0	0	0	2
Meerschweinchen	0	1	0	0	0	1
Ziervögel	0	1	0	0	0	1
Kaninchen	0	0	1	1	1	3
Weißbüschelaffen	1	0	0	0	0	1
Gesamt der Tierartenzuordnungen	**4**	**7**	**5**	**5**	**3**	**24**

[1] Bei einem Vorgang sind mehrere Tierarten betroffen.

2. **Wie viele Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG hat die Stadt Erfurt in den Jahren 2021 bis 2025 erlassen und wie viele Vorgänge hat sie im selben Zeitraum wegen des Verdachts einer Straftat nach § 17 TierSchG an die Staatsanwaltschaft abgegeben, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr?**

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Zeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt 35 Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG erlassen. Darüber hinaus wurden im selben Zeitraum 21 Strafanzeigen wegen des Verdachts von Straftaten nach § 17 TierSchG erfasst und an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die Jahresverteilung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Bußgeldbescheide nach § 18 TierSchG	Erfasste Strafanzeigen nach § 17 TierSchG
2021	15	5
2022	1	2
2023	7	11
2024	9	3
2025	3	0
Gesamt	**35**	**21**

3. **In wie vielen Fällen hat die Stadt Erfurt in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt, dass ein Halter ein bestehendes Haltungs- oder Betreuungsverbot missachtete oder erneut gegen das Tierschutzgesetz verstieß, nachdem bereits eine Anordnung nach § 16a Abs. 1 TierSchG gegen ihn ergangen war, aufgeschlüsselt nach Jahr und Fallgruppe?**

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt liegen für die Jahre 2021 bis 2025 keine gesondert statistisch erfassten Daten darüber vor, in wie vielen Fällen bestehende Haltungs- oder Betreuungsverbote missachtet wurden oder nach bereits ergangenen Anordnungen gemäß § 16a Abs. 1 TierSchG erneut Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wurden.

Eine statistische Auswertung sowie eine jahresbezogene Aufschlüsselung nach den angefragten Fallgruppen ist daher auf Grundlage der vorhandenen Datenerfassung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn